



**Oberlandesgericht
Celle
Beschluss**

3 Ws 560/17 (StrVollz)

27 StVK 200/17 LG Hildesheim

In der Strafvollzugssache

des Christian V
geboren am
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Sehnde,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Heuer, Celle,
- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen die Justizvollzugsanstalt Sehnde,
vertreten durch die Anstaltsleiterin
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Erlaubnis zum Empfang eines Pakets

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Beteiligung des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug durch den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand, die Richterin am Oberlandesgericht Wiegand und den Richter am Amtsgericht Dr. Schnelle am **3. Januar 2018** beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss und die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 5. Mai 2017 über die Ablehnung der Erlaubnis zum Empfang eines Pakets mit zwei befüllten Aktenordnern werden aufgehoben.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung der Erlaubnis zum Empfang des vorgenannten Pakets unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.
3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und der ersten Instanz sowie die dem Antragsteller insgesamt entstandenen notwendigen Auslagen hat die Landeskasse zu tragen.
4. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf bis zu 500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Sehnde. Am 26. April 2017 beantragte er die Annahme und Aushändigung eines Pakets, welches zwei Aktenordner mit Schriftstücken enthalten sollte. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Entscheidung vom 5. Mai 2017 mit der Begründung ab, dass der Aufwand für die Kontrolle der zwei befüllten Aktenordner auf verbotene Gegenstände, insbesondere auf einzelnen Blättern möglicherweise anhaftende Drogen, zu hoch sei.

Gegen diese – ihm am 6. Mai 2017 mündlich eröffnete - Entscheidung wandte sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10. Mai 2017, welchen die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 20. September 2017 als unbegründet zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Anstalt keine Fehler bei der Anwendung von § 34 NJVollzG unterlaufen seien.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Gefahr der Wiederholung der im Nachfolgenden aufgezeigten Rechtsfehler entgegen zu wirken.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Überprüfung auf die zulässig erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Ablehnungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 5. Mai 2017. Die Ablehnung der vom Antragsteller begehrten Erlaubnis zum Empfang eines Pakets, welches zwei mit Schriftstücken befüllte Aktenordner enthält, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Gemäß § 34 Abs. 1 NJVollzG darf die oder der Gefangene in angemessenem Umfang Pakete empfangen, wobei der Empfang jedes Paketes der Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedarf und die Pakete weder Nahrungs- und Genussmittel noch Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, enthalten dürfen. Im Ausgangspunkt zutreffend sind die Strafvollstreckungskammer und die Vollzugsbehörde hier davon ausgegangen, dass der Empfang eines Pakets oder die Aushändigung seines Inhalts auch dann versagt werden können, wenn der Paketinhalt abstrakt-generell geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, und diese Gefährdung nur mit einem der Anstalt nicht zumutbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden könnte (vgl. OLG Cellè, Beschluss vom 18. Dezember 2007 – 1 Ws 468/07 [StrVollz] – mwN). Indes tragen die Erwägungen der Vollzugsbehörde nicht die Ablehnung des Antrags aufgrund eines unzumutbaren Kontrollaufwandes.

Die Antragsgegnerin hat insofern ausgeführt, dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Kontrolle der Aktenordner mittels Rauschgiftspürhund und Röntgengerät lediglich eine Vorprüfung darstellen könne. Sollte der Rauschgiftspürhund anschlagen oder die Kontrolle mittels Röntgengerät auffällig sein, so bliebe zum Auffinden der vermuteten Drogen nur die zeitaufwändige und unverhältnismäßige Kontrolle jedes einzelnen Blattes durch einen Bediensteten. Hiernach ergibt sich aber, dass der hier maßgebliche Ausschluss einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bereits durch den zumutbaren Einsatz des Röntgengeräts und des Rauschgiftspürhunds möglich ist. Schlägt nämlich der

Rauschgiftspürhund nicht an und ist auch die Kontrolle mittels Röntgengerät unauffällig, so erübrigt sich – auch nach der Argumentation der Vollzugsbehörde - die Kontrolle jedes einzelnen Blattes. Nur wenn die Vorprüfung einen konkreten Hinweis auf eine mögliche Gefährdung ergäbe, würde dies die Ablehnung der Aushändigung des Paketinhalts - gegebenenfalls unter Hinweis auf den sich weiter ergebenden Kontrollaufwand - rechtfertigen. Im Falle tatsächlicher Anhaltspunkte für Drogenanhaftungen wären ohnehin die Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Da die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung allein auf den hier noch gar nicht konkret absehbaren Kontrollaufwand abgestellt und das Landgericht dies als rechtsfehlerfrei angesehen hat, konnten beide Entscheidungen keinen Bestand haben und waren aufzuheben. Der Senat hat die Antragsgegnerin gleichzeitig dazu verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden, weil die Sache auch insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 1 Nr. 8, 63 Abs. 3, 65 GKG.

Hillebrand

Wiegand

Dr. Schnelle

Ausgefertigt
Celle, 8. Januar 2018



Ricke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

